

## **Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Laubach**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Laubach in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 1 u. Abs. 3 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	10,00 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte	5,00 Euro
- ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen	10,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	5,00 Euro
- sachkundige Einwohner/-innen als Mitglied einer Kommission	5,00 Euro

Nehmen Stadtverordnete und Stadträte an Sitzungen von Ortsbeiräten teil, so wird die Aufwandsentschädigung auf 5,00 € pro Sitzung festgesetzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	50,00 Euro
- Ausschussvorsitzende	15,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende	25,00 Euro
- den/die 1. Stadtrat/-rätin	50,00 Euro
- den/die Stadtrat/-rätin	30,00 Euro
- den/die Ortsvorsteher/in in den Stadtteilen	125,00 Euro
- den/die Ortsvorsteher/in in der Kernstadt	50,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besonderen Funktionen antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

## **Artikel II**

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

35321 Laubach, den 11. Dezember 2006

Der Magistrat der Stadt Laubach  
gez.  
Spandau  
Bürgermeister